

Stadtverwaltung · Marktplatz 2 · 67547 Worms

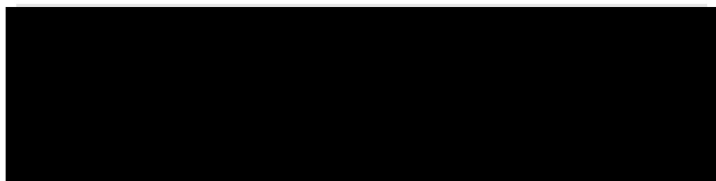
nachrichtlich:



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit RLP

Dienststelle Digitalisierung und E-Government

Datenschutzbeauftragter



E-Mail datenschutz@worms.de

Ihr Schreiben vom
02.10.2023

Ihr Zeichen
900-0003#2023/0074-0104 LfDI DSB-2023/005

Unser Zeichen

67547 Worms
23.10.2023

Informationsrechtliche Beschwerde des

„Ergebnisse der Radprojektgruppe des Bereich s“ [#271762]

„Fehlende Angaben zu Gehältern aus den vergangenen Beteiligungsberichten der Stadt“
[#271539]

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Geduld. Zunächst möchte ich anführen, dass Ihnen grundsätzlich ein Anspruch auf Informationszugang nach dem LTranspG zusteht. Unter Berücksichtigung aller Aspekte und erneuter Prüfung kommen wir zu folgendem Ergebnis.

Vermittlungsgegenstand zu 2) Fehlende Angaben zu Gehältern [#271539]:

Ihren Antrag bzgl. der fehlenden Angaben zu Gehältern aus den vergangenen Beteiligungsberichten der Stadt lehnen wir auch nach erneuter Prüfung ab.

Es handelt sich bei den angefragten Daten um personenbezogene Daten nach Art.4 Nr. 1 DSGVO. Demnach stützt sich die Ablehnung der Anfrage auf §16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LTranspG. §16 Abs.1 S. 2 wurde ebenfalls berücksichtigt. Eine Unkenntlichmachung der offensichtlich personenbezogenen Daten würde dennoch eine Zuordnung ermöglichen, da die Gehaltsdaten jeweils nur eine Person betreffen. Der Personenbezug bleibt demnach in jedem Fall erhalten. Ebenfalls wurde gemäß §16 Abs. 2 S. 1 eine Stellungnahme der Betroffenen eingeholt und in diesen, schriftlich Widerspruch gegen die Veröffentlichung eingelegt. Das LTranspG dient nach §1 der Förderung von Transparenz, um die Offenheit der Verwaltung zu vergrößern und die Entscheidungen nachvollziehbarer zu machen. In § 1 Abs. 3 LTranspG sind als Grenze dieser Transparenz, entgegenstehende schutzwürdige Belange genannt. Bezogen auf Ihren Antrag sind die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen, deren Gehaltsdaten offengelegt werden sollen, zu würdigen. Diese ergeben sich aus der DSGVO und dem LDSG RLP und demnach dürfen personenbezogene Daten nur für den erhobenen Zweck verarbeitet und nicht ohne Einwilligung an dritte übermittelt werden, sofern nicht andere Rechtsvorschriften die Herausgabe stützten (vgl. §7 u. §30 Abs. 3 LDSG RLP). Da diese Einwilligung versagt wurde, besteht nur auf Grundlage des LTranspG ein zu prüfender Anspruch auf die angeforderten Informationen. Daher wurde ein nach §17 LTranspG notwendiger Abwägungsprozess auf Grundlage von § 1 LTranspG durchgeführt. Hierbei wurden die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenübergestellt. Die Abwägung erfolgte dabei in drei Schritten. Zunächst wurde dabei geprüft, ob für die Öffentlichkeit ein tatsächlich berechtigtes Interesse an den Daten vorhanden ist. Danach wurde überprüft, ob die Herausgabe der Daten wirklich

www.worms.de
stadtverwaltung@worms.de
Tel. 06241/853-0
Fax 06241/853-1092 (Rathaus)

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
BLZ 553 500 10, Konto 290
IBAN: DE72 5535 0010 0000 000290
SWIFT-BIC: MALADE51WOR

Volksbank Worms-Wonnegau eG
BLZ 553 900 00, Konto 22705
IBAN: DE87 5539 0000 0000 022705
SWIFT-BIC: GENODE61WO1

erforderlich ist, um die nach §1 LTranspG dargelegten Zwecke zu erfüllen. Im Abschluss wurde geprüft ob die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass für die Öffentlichkeit durchaus ein berechtigtes Interesse besteht zu erfahren, wie und in welchem Umfang öffentliche Gelder verwendet werden. Dies ist bereits durch veröffentlichte Informationen, in Form von kumulierten Daten im Jahresbericht ausreichend dargelegt und stellt somit das mildeste Mittel dar. Der Eingriff in die Betroffenenrechte ist somit nicht nötig. Die Offenlegung von Gehaltsdaten kann zu Nachteilen für die Betroffenen in Ihrer weiteren beruflichen Karriere oder in der Wirkung der Öffentlichkeit führen. Daher überwiegen aus unserer Sicht ebenfalls die schutzwürdigen Interessen gegenüber der Veröffentlichung. Da zwei der drei Prüfkriterien zugunsten einer Verweigerung der Herausgabe ausgefallen sind, ist die Ablehnung ihres Antrags hinreichend im Rahmen des LTranspG begründet.

Vermittlungsgegenstand zu 1) Ergebnisse der Radprojektgruppe:

Nach erneuter Prüfung Ihres Antrags können wir diesem weitestgehend stattgeben. Die gewünschten Ergebnisse der Radprojektgruppe werden Ihnen postalisch übersandt. Die personenbezogenen Inhalte, die zu einer nachteiligen Auswirkung für die betroffenen Mitglieder des Gremiums führen könnten, werden nach §16 Abs. 1 S. 2 LTranspG unkenntlich gemacht. Für das Zusammenstellen der Informationen und Anfertigen entsprechender Kopien ist ein erhöhter Aufwand nötig. Dieser ist gegeben, wenn mehr als 45 Minuten Zeit in die Vorbereitung und Zusammenstellung investiert werden müssen. Da die angeforderten Informationen sämtliche Ergebnisse der Radprojektgruppe umfassen und diese auf personenbezogene Daten überprüft werden müssen, werden diese 45 Minuten nicht ausreichen. Wir erlauben uns diesen Mehraufwand gemäß §24 Abs. 1 LTranspG i.V.m. dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis (AllgGebVerzV RP 2007) in Rechnung zu stellen. Bitte teilen Sie uns Ihre postalische Anschrift zum Zusenden der Informationen mit und teilen Sie uns mit, ob Sie mit den Gebühren einverstanden sind und Ihren Antrag aufrechterhalten möchten. Nach Ihrer Rückmeldung werden die Kollegen schnellstmöglich mit der Zusammenstellung und Übersendung beginnen.

Gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Herausgabe der fehlenden Angaben zu Gehältern können Sie binnen eines Monats Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms einlegen. Der Klageweg über das Verwaltungsgericht Mainz steht Ihnen offen.

Gegen die teilweise Ablehnung ihres Antrags auf Herausgabe der Ergebnisse der Radprojektgruppe können Sie binnen eines Monats Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms einlegen. Der Klageweg über das Verwaltungsgericht Mainz steht Ihnen auch hier offen.

Ebenfalls können sie sich erneut an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Postfach 3040, 55020 Mainz, wenden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist entsprechend in den Schriftverkehr mit einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

